

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 141 bis 144 durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers
§ 141a Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers
§ 142 Zuständigkeit und Bestellungsverfahren
§ 143 Dauer und Aufhebung der Bestellung
§ 143a Verteidigerwechsel
§ 144 Zusätzliche Pflichtverteidiger“.
2. Dem § 58 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist er darauf hinzuweisen, dass er in den Fällen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann.“
3. In § 68b Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 142 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 142 Absatz 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.
4. § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4a wird wie folgt gefasst:
„4a. in den Fällen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann,“.
5. § 118a Absatz 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
6. In § 136 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann“ durch die Wörter „des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann“ ersetzt.
7. In § 138c Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 142“ durch die Wörter „§ 142 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 91 vom 5.4.2017, S. 40). Artikel 1 Nummer 2, 4, 6, 8, 9 (insbesondere die §§ 141, 142), 11 und 12 sowie Artikel 4 Nummer 4 dienen gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

(2) Die Auslieferung ist ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft, wenn eine Festnahme der verfolgten Person erfolgt.

(3) Erfolgt keine Festnahme der verfolgten Person, liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistand vor, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsbeistands geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nummer 4 vorliegen,
2. ersichtlich ist, dass die verfolgte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
3. die verfolgte Person noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(4) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die verfolgte Person noch keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen. Hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand, ist sie in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 bei Bekanntgabe des Ersuchens darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann.

(5) Die Bestellung eines Rechtsbeistands erfolgt von Amts wegen

1. im Fall des Absatzes 2 unverzüglich nach Festnahme,
2. im Fall des Absatzes 3 Nummer 3 unverzüglich nach Bekanntgabe des Auslieferungsersuchens,
3. In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 nach Bekanntgabe des Auslieferungsersuchens, sobald die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

(6) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist oder dem sie vorzuführen wäre. Nach einer Antragstellung gemäß § 29 Absatz 1 entscheidet das zuständige Oberlandesgericht.

(7) Die Bestellung endet mit der Übergabe der verfolgten Person oder mit der abschließenden Entscheidung, die verfolgte Person nicht zu übergeben. Die Bestellung umfasst Verfahren nach § 33. Falls keine gerichtliche Entscheidung ergeht, die die Auslieferung für unzulässig erklärt, und die Person nicht übergeben wird, endet die Bestellung mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, die verfolgte Person nicht zu übergeben. Die Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.

(8) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 bis 4 sowie § 143a Absatz 3 gelten entsprechend. § 142 Absatz 7, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 der Strafprozessordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass über die sofortige Beschwerde das Gericht entscheidet, das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig ist. Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 4 sind unanfechtbar.“

5. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Beistandes“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§§ 40 und 42“ wird durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 40 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nur bei Vorliegen der Voraussetzungen dessen Absatzes 3 vorliegt.“

6. In § 47 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

7. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Rechtsbeistand

(1) Die verurteilte Person kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. Dies gilt auch für Dritte, die im Fall der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten.

(2) Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt vor, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsbeistands geboten erscheint,
2. ersichtlich ist, dass die verurteilte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
3. die verurteilte Person sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Haft befindet und Zweifel bestehen, ob sie ihre Rechte selbst hinreichend wahrnehmen kann.

(3) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die verurteilte Person noch keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen. Sie ist bei Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann.

(4) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses zuständig ist.

(5) Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.

(6) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 143a Absatz 3 sowie § 144 gelten entsprechend.“

8. Nach § 83i wird folgender § 83j eingefügt:

„§ 83j

Rechtsbeistand

(1) In einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, wenn

1. die verfolgte Person zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand im Geltungsbereich dieses Gesetzes bezeichnet und
2. die Bestellung des weiteren Rechtsbeistands erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat zu gewährleisten.

(2) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nach Absatz 1 vor und hat die verfolgte Person noch keinen Rechtsbeistand im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Mitgliedstaat, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.

(3) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das den nationalen Haftbefehl, der Grundlage des Europäischen Haftbefehls ist, erlassen hat. Nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(4) Die Bestellung soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die verfolgte Person überstellt worden ist.

(5) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 143a Absatz 3 sowie § 144 gelten entsprechend.“

9. In § 87e wird jeweils das Wort „Beistand“ durch das Wort „Rechtsbeistand“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes

In § 5 Absatz 2 des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, wird die Angabe „47 Abs. 1“ durch die Angabe „46 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des IStGH-Gesetzes

Das IStGH-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Rechtsbeistand“.
 - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Zuständigkeit, Anrufung des Bundesgerichtshofes, Rechtsbeistand“.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 22 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beistand“ durch das Wort „Rechtsbeistand“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Rechtsbeistand

- (1) Die verfolgte Person kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen.
- (2) Die Überstellung ist ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft.
- (3) Hat die verfolgte Person noch keinen Rechtsbeistand, ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.
- (4) Die Bestellung eines Rechtsbeistands erfolgt von Amts wegen unverzüglich nach Festnahme der verfolgten Person. Sofern keine Festnahme erfolgt, ist der Rechtsbeistand spätestens vor der ersten Vernehmung der verfolgten Person nach § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 2, zu bestellen. Hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand, ist sie bei Bekanntgabe des Ersuchens darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann.

(5) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist oder dem sie vorzuführen wäre. Nach einer Antragstellung gemäß § 20 Absatz 1 entscheidet das zuständige Oberlandesgericht.

(6) Die Bestellung endet mit der Übergabe der verfolgten Person oder mit der abschließenden Entscheidung, die verfolgte Person nicht zu übergeben. Die Bestellung umfasst Verfahren nach § 23. Falls keine gerichtliche Entscheidung ergeht, die die Überstellung für unzulässig erklärt, und die Person nicht übergeben wird, endet die Bestellung mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, die verfolgte Person nicht zu übergeben.

(7) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 sowie § 143a Absatz 3 gelten entsprechend. § 142 Absatz 7, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 der Strafprozessordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass über die sofortige Beschwerde das Gericht entscheidet, das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Überstellung zuständig ist. Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach Absatz 5 Satz 2 sind unanfechtbar.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Beistand“ durch das Wort „Rechtsbeistand“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Beistand zu bestellen ist“ durch die Wörter „Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vorliegt“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

6. In § 44 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „29 Abs. 4“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 33“ die Wörter „sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der dortigen §§ 140 bis 143“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Beistand zu bestellen ist“ durch die Wörter „Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vorliegt“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

8. In § 50 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§§ 140 bis 143“ durch die Angabe „§§ 140 bis 144“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 59a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Absatz 1 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für den durch die Staatsanwaltschaft bestellten Rechtsanwalt gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt entsprechend. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, tritt

an die Stelle des Gerichts des ersten Rechtszugs das Gericht, das für die gerichtliche Bestätigung der Bestellung zuständig ist.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 60 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 140 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1 ff., im Folgenden: PKH-Richtlinie), die bis zum 5. Mai 2019 in nationales Recht umzusetzen war. Die PKH-Richtlinie ist eine von fünf Maßnahmen, die den Kern der Entschließung des Europäischen Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren bilden. Die dort verankerte Maßnahme C – Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – wurde in einem ersten Schritt durch den Erlass der Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand verwirklicht, der mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) in nationales Recht umgesetzt wurde. Die PKH-Richtlinie bildet den zweiten Schritt bei der Umsetzung der Maßnahme C; sie flankiert das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand, da sie der Gewährleistung von dessen Effektivität dient, indem Beschuldigten und gesuchten Personen die Unterstützung eines durch die Mitgliedstaaten finanzierten Rechtsbeistands zur Verfügung gestellt wird. Hierzu legt sie gemeinsame Mindestvorschriften über das Recht auf Prozesskostenhilfe für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates anhängig ist, fest.

Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben der PKH-Richtlinie noch nicht in vollem Umfang. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen daher die notwendigen Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vorgenommen werden, um den Richtlinienanforderungen vollständig gerecht zu werden. Einzelne Teile des Entwurfs dienen gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), die bis zum 11. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen ist.

Die durch die Richtlinienumsetzung bedingte Notwendigkeit von Änderungen im Recht der notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung nimmt der Entwurf zum Anlass, diesen Bereich, der bisher insbesondere in Bezug auf die Dauer der Bestellung, deren Aufhebung sowie Rücknahme nur punktuell geregelt und in erheblichen Teilen von Richterrecht geprägt ist, möglichst umfassend zu normieren und dabei systematisch klarer zu strukturieren. Dies erleichtert – insbesondere im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Richtlinienvorgaben einhergehende Vorverlagerung der Prüfung, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt – die Verständlichkeit und Handhabbarkeit für die Praxis und dient damit zugleich dem im Erwägungsgrund 17 der PKH-Richtlinie ausdrücklich genannten Ziel, die Rechte und Verfahrensgarantien der EU-Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bei der Umsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen.

Demselben Ziel dient – vor allem vor dem Hintergrund einer durch die Richtlinie geforderten Vorverlagerung der Bestellung des Verteidigers – auch die Erweiterung des Katalogs der Fälle notwendiger Verteidigung um denjenigen der zu erwartenden Anklage zum Schöffengericht. Dieser Fall wird derzeit lediglich durch die Auffangregelung in § 140 Absatz 2 StPO erfasst, macht aber nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung zum Begriff der Schwere der Tat die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig.

Aus Anlass der durch die Vorgaben der PKH-Richtlinie bedingten Änderungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen Anpassungen der Rechtsbeistandschaft im Auslieferungsverkehr insgesamt, also auch im Verhältnis zu Staaten außerhalb der Europäischen Union, vor-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

genommen werden. Die im IRG im Übrigen vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Anpassungen im Bereich der Vollstreckungshilfe sowie die Änderungen im Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG), sind vorrangig durch das Ziel bedingt, die Kohärenz zum Recht der Auslieferung zu wahren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Allgemeines

Die PKH-Richtlinie legt gemeinsame Mindestvorschriften über das Recht auf Prozesskostenhilfe für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates anhängig ist, fest. Sie ergänzt die Richtlinien 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs und 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Die PKH-Richtlinie flankiert das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand, da sie der Gewährleistung von dessen Effektivität dient, indem Beschuldigten und gesuchten Personen die Unterstützung eines – jedenfalls vorläufig – durch die Mitgliedstaaten finanzierten Rechtsbeistands zur Verfügung gestellt wird. Dabei geht sie ihrem Grundgedanken nach allerdings – wie schon ihr Name zum Ausdruck bringt – von einem System der Prozesskostenhilfe aus. Nach ihrem Artikel 3 ist unter Prozesskostenhilfe die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu verstehen, so dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wahrgenommen werden kann. Bedeutsam ist dabei auch, dass die PKH-Richtlinie – wie auch die EMRK – von einer grundsätzlichen Verzichtbarkeit des Rechts auf Zugang zum Rechtsbeistand ausgeht.

2. Konsequenzen für die Umsetzung aus der andersartigen Systematik des deutschen Rechts der Pflichtverteidigung

Das deutsche Recht verfügt demgegenüber im Bereich des Strafprozessrechts nicht über ein System der Bereitstellung von Mitteln, wenn der Beschuldigte dies zur Wahrnehmung seines Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand benötigt. Es charakterisiert sich seit Schaffung der StPO vielmehr durch ein System, in dem – unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten – diesem in bestimmten Fällen, nämlich in allen Fällen der notwendigen Verteidigung, sofern der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger hat, ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wird, und zwar auch völlig unabhängig vom Willen des Beschuldigten und gegebenenfalls sogar gegen dessen Willen.

Die Vergütung des ihm zur Seite gestellten Verteidigers zahlt nach deutschem Recht nicht der Beschuldigte, sondern zunächst der Staat. Je nach Verfahrensausgang und entsprechender Kostenentscheidung trifft die Last der Verfahrenskosten, zu denen auch die Vergütung und die Auslagen des Pflichtverteidigers gehören, jedoch den Beschuldigten. Korrekturen dieses Ergebnisses sind dann im Vollstreckungsverfahren möglich: Ob und inwieweit wegen der Verfahrenskosten tatsächlich vollstreckt wird, richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Verurteilten.

Alles in allem handelt es sich somit beim deutschen System um ein von paternalistischen Gedanken getragenes System der Beiordnung eines (zunächst) staatlich finanzierten Rechtsbeistands. Der Entwurf verfolgt – auch im Einklang mit der deutschen Position im Rahmen der Verhandlungen der PKH-Richtlinie – das Ziel, die Richtlinie unter Wahrung des deutschen Systems der notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung umzusetzen. Ausfluss der Bewahrung dieses Systems, das im Grundsatz auf den Willen des Beschuldigten keine Rücksicht nimmt, ist es aber, dass es in bestimmten Bereichen der Umsetzung der Richtlinie zu einer über die – von einem völlig anderen System ausgehenden – Anforderungen hinausgehenden Umsetzung kommen muss.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Umsetzungsbedarf im Einzelnen

a) Artikel 4 der PKH-Richtlinie (Prozesskostenhilfe in Strafverfahren)

Artikel 4 der PKH-Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass beschuldigten Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Dabei können die Mitgliedstaaten eine Bedürftigkeitsprüfung, eine Prüfung der materiellen Kriterien oder beides vornehmen, um festzustellen, ob Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Das deutsche System der notwendigen Verteidigung, auf dem die Pflichtverteidigung aufbaut, knüpft – im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – allein an die Prüfung des Rechtspflegeinteresses an, die in der PKH-Richtlinie als „Prüfung der materiellen Kriterien“ („*merits test*“) bezeichnet wird. Die PKH-Richtlinie ermöglicht die Beibehaltung dieses Systems. Allerdings muss das nationale Recht den Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 4 der PKH-Richtlinie genügen, wonach bei der Prüfung des Rechtspflegeinteresses der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafe Rechnung zu tragen ist. Dabei nimmt die Richtlinie, wie sich aus ihrem Erwägungsgrund 30 ergibt, ausdrücklich Bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Menschenrechtskonvention. Außerdem regelt sie ausdrücklich zwei Fälle, in denen die materiellen Kriterien als in jedem Fall erfüllt gelten: bei richterlicher Vorführung zur Entscheidung über eine Haft sowie während der Inhaftierung des Beschuldigten.

Hinsichtlich beider in Satz 2 genannten Fälle sowie auch hinsichtlich der allgemeineren Vorgaben in Satz 1 ergibt sich im deutschen Recht Umsetzungsbedarf:

aa) Nach der geltenden deutschen Rechtslage liegt ein Fall notwendiger Verteidigung erst bei Vollstreckung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Unterbringung vor. Unter Vollstreckung wird nach herrschender Rechtsprechung erst der Zeitpunkt verstanden, ab dem der bereits weit im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Vorführung erlassene Haftbefehl in Vollzug gesetzt wird. Situationen der Ergreifung auf Grund eines bestehenden Haft- oder Unterbringungsbefehls sind derzeit kein unter § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO fallender Tatbestand notwendiger Verteidigung. Erst recht fällt eine bloße vorläufige Festnahme (ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl) nicht hierunter.

Aus Absatz 4 Buchstabe a der PKH-Richtlinie ergibt sich aber, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe schon im Zeitpunkt der Vorführung vor einen Richter erforderlich ist. Übersetzt in die Systematik des deutschen Rechts der Pflichtverteidigung bedeutet dies: Ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der Beschuldigte einem Richter vorzuführen ist (das heißt, wenn bereits bei Ergreifung feststeht, dass vorzuführen ist oder nach vorläufiger Festnahme keine Freilassung erfolgt), ist künftig eine Unterstützung durch einen Verteidiger zu gewährleisten. Dies eröffnet dem Beschuldigten zwar auch die Möglichkeit, sich eines Wahlverteidigers zu bedienen, denn damit ist die Verteidigung grundsätzlich gesichert. In Ermangelung eines solchen ist ihm jedoch von Staats wegen ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

bb) Außerhalb der Fälle der Untersuchungshaft oder vorläufigen Unterbringung ist nach deutschem Recht derzeit lediglich dann ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben, wenn der Beschuldigte sich bereits mindestens drei Monate auf richterliche Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird. Auch insoweit folgt aus Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der PKH-Richtlinie Umsetzungsbedarf im deutschen Recht, denn die PKH-Richtlinie erachtet jeglichen Fall der Haft unabhängig von seiner Dauer als Fall, in dem zwingend Prozesskostenhilfe zu gewähren ist.

Aus diesem Grund sind zur Umsetzung der Vorgaben der PKH-Richtlinie die Mindestanforderungen an die vorangegangene Dauer der Haft für die Frage der Beurteilung, ob ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist, zu streichen. Infolgedessen werden künftig sämtliche Fälle von Freiheitsentzug – auch solche von perspektivisch nur kurzer Dauer wie etwa eine Hauptverhandlungshaft – einen Fall notwendiger Verteidigung darstellen müssen. Dass dies allerdings nicht bedeutet, dass in all diesen Fällen dauerhaft ein Verteidiger bestellt bleiben muss, ergibt sich daraus, dass die Richtlinie insoweit allein auf eine gegenwärtig andauernde Haftsituation abstellt. Insoweit bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, bei der Frage des Fortbestandes der Pflichtverteidigung über die Entlassung hinaus gewisse zeitliche Anforderungen zu stellen, wie dies der vorliegende Entwurf in § 143 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) vorschlägt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

cc) Zuletzt lösen die allgemeinen Vorgaben in Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der PKH-Richtlinie zur Schwere der zu erwartenden Strafe, die auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR zu sehen ist, in gewissem Umfang Umsetzungsbedarf aus. Zum einen sollte zur Umsetzung dieser Vorgabe die „Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge“ ausdrücklich als Kriterium zur Beurteilung, ob die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, in § 140 Absatz 2 StPO-E aufgenommen werden. Zwar wird von der Rechtsprechung bereits seit Langem der Begriff der „Schwere der Tat“ so ausgelegt, dass es für dessen Beurteilung maßgeblich auf die zu erwartenden Rechtsfolgen ankommt, allerdings erfordert die Umsetzung der Richtlinienvorgaben grundsätzlich nicht nur eine richtlinienkonforme Auslegung, sondern eine gesetzliche Regelung. Da auch der Begriff der „Schwere der Tat“ in Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der PKH-Richtlinie eigenständige Erwähnung findet und die Schwere der Tat im Sinne der Schwere des Tatvorwurfs allein, losgelöst von der Straferwartung, schon nach bisheriger Rechtsprechung eine notwendige Verteidigung auslösen kann, soll er daneben in § 140 Absatz 2 StPO-E beibehalten werden.

Zum anderen sollen wegen der erheblichen Straferwartung, die Voraussetzung für eine Anklage zum Schöffengericht ist, auch Fälle, in denen eine Hauptverhandlung vor diesem Gericht zu erwarten ist, in den Katalog der notwendigen Verteidigung aufgenommen werden. Auch hiermit wird die gefestigte Rechtsprechung der Obergerichte zum Vorliegen eines Falls notwendiger Verteidigung nachgezeichnet und eine leichtere Handhabbarkeit für die Praxis erreicht werden.

Nach Artikel 4 Absatz 5 der PKH-Richtlinie ist die Prozesskostenhilfe unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung einer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der PKH-Richtlinie genannten Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen zu bewilligen. Auch insoweit besteht Umsetzungsbedarf. Sofern ein Fall notwendiger Verteidigung bereits nach geltendem Recht vorliegt, sind diese zeitlichen Vorgaben der Richtlinie zu berücksichtigen.

Zwar ermöglicht § 141 Absatz 3 Satz 1 StPO schon derzeit die Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits in einem sehr frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens, und § 141 Absatz 3 Satz 2 StPO sieht sogar eine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Stellung eines Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers vor, sobald nach ihrer Auffassung im weiteren Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig sein wird. Diesem steht allerdings derzeit (vor Abschluss der Ermittlungen, vgl. § 141 Absatz 3 Satz 3 StPO) keine Pflicht des Gerichts gegenüber, dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen. Die Entscheidung steht trotz Vorliegens der Voraussetzungen eines Falles der notwendigen Verteidigung vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Auch ein eigenständiges Antragsrecht des Beschuldigten ist derzeit nicht vorgesehen. Beidem soll mit einer Rechtsänderung begegnet werden.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Vorliegen des Falles einer notwendigen Verteidigung im geltenden Recht oft eine zeitliche Komponente aufweist – so etwa im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO, in dem primär der Fokus auf die Hauptverhandlung gerichtet ist. Gleiches gilt für eine Reihe weiterer Gründe notwendiger Verteidigung. Deshalb soll die Neufassung des § 141 StPO die Zeitpunkte, ab denen nicht nur ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, sondern auch die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich wird, konkret und in Übereinstimmung mit den in der PKH-Richtlinie hierzu festgelegten Grundsätzen bestimmen.

Die in Artikel 4 Absatz 4 der PKH-Richtlinie ermöglichte Prüfung des Rechtspflegeinteresses, die auch dem System der notwendigen Verteidigung zugrunde liegt, soll dabei nicht allein im Rahmen des Katalogs des § 140 StPO, sondern darüber hinaus auch im Rahmen der in § 141 StPO-E geregelten konkreten Beiordnungsentscheidung erfolgen. Dabei soll auch die Entscheidung des Beschuldigten darüber, ob er – nach Belehrung – die Beiordnung eines Pflichtverteidigers beantragt, zu berücksichtigen sein. Beantragt er selbst die Beiordnung eines Pflichtverteidigers, so ist seinem Antrag in den Fällen der notwendigen Verteidigung ohne weiteres stattzugeben. Stellt er einen solchen Antrag nach Belehrung nicht, so ist dies bei der Prüfung, ob gleichwohl eine Pflichtverteidigerbestellung im Rechtspflegeinteresse erforderlich ist, zu berücksichtigen. Allerdings kann auch in diesem Fall die Beiordnung eines Pflichtverteidigers unabhängig vom Willen des Beschuldigten im Rechtspflegeinteresse geboten sein. Dies betrifft einerseits die in Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 der PKH-Richtlinie ausdrücklich geregelten Fälle der Vorführung vor den Haftrichter und der Haft in anderer Sache, in denen die materiellen Kriterien für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in jedem Fall vorliegen und in denen eine weitere Prüfung des Rechtspflegeinteresses damit ausgeschlossen ist. Andererseits ist auch in allen anderen Verfahrenssituationen, insbesondere vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten, von Amts wegen zu prüfen, ob es, insbesondere

wegen der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten, im Rechtspflegeinteresse erforderlich ist, diesem trotz fehlendem Antrag einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Spätestens mit der Anklageerhebung ist dem Angeschuldigten – wie im geltenden Recht – in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

b) Artikel 5 der PKH-Richtlinie (Prozesskostenhilfe im Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls)

aa) Nach Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie hat der Vollstreckungsmitgliedstaat sicherzustellen, dass gesuchte Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bis zu ihrer Übergabe oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung, sie nicht zu übergeben, rechtskräftig geworden ist, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Dieser Vorgabe wird im deutschen Recht durch eine Anpassung der für den Bereich der Auslieferungsverfahren geltenden Bestimmung zur Rechtsbeistandschaft (§ 40 IRG) entsprochen. Der aus der Richtlinienbestimmung vorgegebene Anspruch auf Prozesskostenhilfe wird dabei – entsprechend der Richtlinienumsetzung in der StPO – im IRG durch eine notwendige Rechtsbeistandschaft umgesetzt.

Bislang entspricht § 40 IRG, der im Übergabeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Verweisungsnorm des § 78 Absatz 1 IRG anwendbar ist, nur teilweise den Vorgaben der Richtlinie. Während nach Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie einer verfolgten Person in jedem Fall ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls ein Rechtsbeistand zu bestellen ist, sieht die derzeit geltende Regelung des § 40 Absatz 2 IRG vor, dass eine Rechtsbeistandschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen notwendig ist. Erforderlich ist nach derzeit geltendem Recht, dass wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistands geboten erscheint (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 IRG), dass ersichtlich ist, dass die verfolgte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann (§ 40 Absatz 2 Nummer 2 IRG), oder dass die verfolgte Person noch nicht achtzehn Jahre alt ist (§ 40 Absatz 2 Nummer 3 IRG). Diese Beschränkungen sind mit Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie für den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht vereinbar, weshalb diese zusätzlichen Voraussetzungen in Fällen, in denen eine Festnahme erfolgt, zu streichen sind. Die Voraussetzungen des geltenden § 40 Absatz 2 IRG sollen jedoch in Fällen, in denen keine Festnahme erfolgt, weiterhin beibehalten werden.

Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie knüpft hinsichtlich des Zeitpunktes der Bestellung an die Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls an. Auch diese Vorgabe bedarf einer Umsetzung im deutschen Recht, da sich § 40 IRG hierzu nicht verhält. Es bedarf daher – wie auch bei den Umsetzungsbestimmungen in der StPO – einer Vorverlagerung des Zeitpunkts, zu dem der verfolgten Person ein Rechtsbeistand zu bestellen ist. Ab dem Zeitpunkt der Festnahme ist der verfolgten Person künftig unverzüglich eine Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu gewähren.

Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie regelt zunächst den Fall, dass bereits ein Europäischer Haftbefehl vorliegt und die verfolgte Person aufgrund dieses Haftbefehls festgenommen wird. Erfasst ist von Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie jedoch auch der Fall der vorläufigen Festnahme aufgrund eines Fahndungersuchens zum Zweck der Überstellung, wenn ein Europäischer Haftbefehl noch nicht vorliegt. Die Ausschreibung zur Festnahme zwecks Überstellung ist entsprechend zu behandeln, da sie nach dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205, S. 63) unter Beifügung der erforderlichen Angaben als Europäischer Haftbefehl gilt. Artikel 5 der PKH-Richtlinie unterscheidet sich insofern auch von Artikel 4, der bei vorläufiger Festnahme den Fall einer notwendigen Verteidigung nur dann annimmt, wenn danach keine Freilassung erfolgt. Anders als Artikel 4 der PKH-Richtlinie knüpft Artikel 5 seinem Wortlaut nach ausschließlich an die Festnahme an und erfasst damit auch den Fall der vorläufigen Festnahme.

Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie sieht vor, dass der Anspruch auf Prozesskostenhilfe bis zur Übergabe der verfolgten Person oder dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Entscheidung, diese nicht zu übergeben, rechtskräftig geworden ist. Diese Vorgabe löst ebenfalls Änderungsbedarf aus, da das IRG bislang keine Regelung zum Zeitpunkt der Beendigung der Rechtsbeistandschaft vorsieht.

bb) Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie enthält eine weitere Verpflichtung der Mitgliedstaaten. Diese haben sicherzustellen, dass gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung anhängig ist und die gemäß Artikel 10 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand ihr Recht auf Benennung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Rechtsbeistands im Vollstreckungsmitgliedstaat wahrnehmen, insoweit Anspruch auf Prozesskostenhilfe im Ausstellungsmitgliedstaat für die Zwecke eines solchen Verfahrens im Vollstreckungsmitgliedstaat haben, als Prozesskostenhilfe erforderlich ist, um den wirksamen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten.

Diese Verpflichtung löst im deutschen Recht ebenfalls Umsetzungsbedarf aus, da das IRG für den in Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie geregelten Fall bislang keine notwendige Rechtsbeistandschaft vorsieht.

Das Recht auf Benennung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung des Rechtsbeistands im Vollstreckungsmitgliedstaat ist in Artikel 10 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2013/48/EU geregelt, die mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) in nationales Recht umgesetzt wurde. § 83c Absatz 2 IRG sieht daher bereits vor, dass die verfolgte Person unverzüglich über das Recht zu unterrichten ist, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen.

Ergänzend sieht Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie vor, dass der verfolgten Person bezüglich des benannten Rechtsbeistands insoweit Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, wie dies erforderlich ist, um den wirksamen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten. Dieser Anspruch wird im deutschen Recht ebenfalls durch die notwendige Rechtsbeistandschaft umgesetzt.

cc) Von der nach Artikel 5 Absatz 3 der PKH-Richtlinie für die Mitgliedstaaten grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe von einer Bedürftigkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der PKH-Richtlinie abhängig zu machen, wird auch im IRG kein Gebrauch gemacht, da dem deutschen System eine Anknüpfung an die Bedürftigkeit nicht immanent ist.

c) Artikel 6 der PKH-Richtlinie (Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe)

Das geltende deutsche Recht genügt der Anforderung aus Artikel 6 Absatz 1 der PKH-Richtlinie, wonach Entscheidungen über die Bestellung von Rechtsbeiständen unverzüglich von einer zuständigen Behörde zu treffen sind. Die Wahrung der erforderlichen Sorgfalt sowie der Rechte der Verteidigung hierbei ist durch die Zuständigkeit unabhängiger Gerichte gewährleistet.

Artikel 6 Absatz 2 der PKH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Beschuldigte und gesuchte Personen schriftlich über eine (teilweise) Ablehnung ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe zu informieren. Diese Vorschrift löst insoweit Umsetzungsbedarf aus, als im deutschen Recht ein Antragsrecht des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers bisher – insbesondere im Ermittlungsverfahren – nicht vorgesehen ist. Dass eine ablehnende Entscheidung schriftlich zu ergehen hat und zudem mit einer Begründung zu versehen ist, ergibt sich hingegen bereits aus den allgemeinen Regeln des geltenden Rechts (§ 34 StPO). Insoweit besteht folglich kein eigenständiger Umsetzungsbedarf.

d) Artikel 7 der PKH-Richtlinie (Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen und Schulung)

Artikel 7 der PKH-Richtlinie stellt Qualitätsanforderungen auf. Nach seinem Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten ein wirksames System der Prozesskostenhilfe von angemessener Qualität errichten und gewährleisten, dass die Qualität der Dienstleistung angemessen ist, um die Fairness des Verfahrens zu wahren, wobei die Unabhängigkeit der Rechtsberufe gebührend zu achten ist.

Diese Vorgabe löst in zweierlei Hinsicht Umsetzungsbedarf aus: Zum einen ist die nach geltendem Recht nach § 142 Absatz 2 StPO bestehende Möglichkeit, Rechtsreferendare als Pflichtverteidiger zu bestellen, zu streichen. Zum anderen soll der Kreis der Verteidiger, die durch das Gericht oder in Eilfällen durch die Staatsanwaltschaft auswählbar sind, bestimmten Qualitätsanforderungen unterworfen werden.

Zwar sind grundsätzlich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch ihr Studium und den von Ihnen absolvierten Vorbereitungsdienst hinreichend qualifiziert, ihre Mandanten in allen Rechtsfragen, das heißt also auch im Rahmen einer Strafverteidigung, zu beraten und zu vertreten (vgl. § 3 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]). Dies gilt für die Strafverteidigung insbesondere auch deshalb, weil das Strafrecht zu den Pflichtfächern des Studiums gehört und im Vorbereitungsdienst zwingend eine Station bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise bei einem für Strafsachen zuständigen Gericht zu durchlaufen ist. Deshalb soll es für Beschuldigte auch im Fall einer Pflichtverteidigung nach wie vor möglich sein, sich von jeder Rechtsanwältin oder jedem

Rechtsanwalt, den sie selbst ausgewählt haben, verteidigen zu lassen. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil anderenfalls die von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der PKH-Richtlinie besonders betonte Fairness des Verfahrens spürbar beeinträchtigt werden könnte, wenn man Beschuldigten nicht die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt bestellen würde, die oder der ihr besonderes Vertrauen genießt. In den Fällen jedoch, in denen Beschuldigte keine Verteidigerin oder keinen Verteidiger benannt haben und in denen deshalb die Auswahl einer geeigneten Person und die damit verbundene Sicherstellung eines fairen Verfahrens in der Obhut staatlicher Stellen liegt, soll dagegen der Kreis der in Betracht kommenden Personen zukünftig näher eingegrenzt werden, um eine angemessene Qualität der Verteidigung zu gewährleisten.

Artikel 7 Absatz 2 der PKH-Richtlinie schreibt vor, dass für das in die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingebundene Personal angemessene Schulungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Insofern besteht angesichts der gesetzlichen Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der umfangreichen Fortbildungsprogramme der Deutschen Richterakademie sowie der Landesjustizverwaltungen für Richter und Staatsanwälte kein weiterer Umsetzungsbedarf. Auch im Bereich der Polizei werden die Beamtinnen und Beamten unabhängig davon, dass die Polizei nicht unmittelbar über die Beordnung von Pflichtverteidigern entscheidet, regelmäßig fortgebildet.

Der in Artikel 7 Absatz 3 der PKH-Richtlinie vorgesehene Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird in der Bundesrepublik Deutschland zunächst rechtlich durch die in § 43a Absatz 6 BRAO geregelte und für jeden Rechtsanwalt geltende Pflicht zur Fortbildung entsprochen. Vor allem wird ihr aber in der Praxis durch die zahlreichen Fortbildungsangebote auf dem Gebiet des Strafrechts Rechnung getragen, die nicht allein durch kommerzielle Anbieter, sondern insbesondere auch durch die öffentlich-rechtlich verfassten Rechtsanwaltskammern vorgehalten werden. Darüber hinaus stehen einzelne Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offen. Ein besonderer Umsetzungsbedarf besteht insoweit daher nicht.

Artikel 7 Absatz 4 der PKH-Richtlinie enthält die Verpflichtung zur Einführung eines antragsabhängigen Rechts des Beschuldigten auf Auswechslung des ihm zugewiesenen Rechtsbeistands, sofern die konkreten Umstände es rechtfertigen. Dies löst im deutschen Recht Umsetzungsbedarf aus.

Derzeit findet sich lediglich in § 143 StPO eine Regelung über die Zurücknahme der Bestellung des Pflichtverteidigers bei Mandatierung eines Wahlverteidigers. Regelungen, wie sie Artikel 7 Absatz 4 der PKH-Richtlinie fordert, fehlen gänzlich. Die Rechtsprechung hat zwar diverse Fallgruppen entwickelt, in denen die Auswechslung des Pflichtverteidigers in Betracht kommt, dies reicht allerdings nicht aus, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen. Daher sollen Regelungen zur Aufhebung der Beordnung eines Pflichtverteidigers geschaffen werden, die es dem Beschuldigten in dem aufgrund der Richtlinienvorgaben erforderlichen Umfang ermöglichen, den ihm beigeordneten sogenannten „Pflichtverteidiger der ersten Stunde“ gegen einen Pflichtverteidiger seiner Wahl auszutauschen. Zugleich soll die Rechtsprechung zur Auswechslung des Pflichtverteidigers aus wichtigem Grund kodifiziert und die Möglichkeit eines Pflichtverteidigerwechsels für die Revisionsinstanz geschaffen werden, die auch den Bedürfnissen nach erhöhter Spezialisierung Rechnung trägt. Schließlich soll auch eine Regelung zum in der Praxis notwendigen und von der Rechtsprechung anerkannten Institut des sogenannten „Sicherungsverteidigers“ getroffen werden.

e) Artikel 8 der PKH-Richtlinie (Rechtsbehelfe)

Artikel 8 der PKH-Richtlinie schreibt vor, wirksame Rechtsbehelfe gegenüber Verletzungen der Rechte aus dieser Richtlinie vorzusehen. Das geltende Recht sieht lediglich eine Beschwerdemöglichkeit gegen richterliche Entscheidungen vor, von der allerdings derzeit noch Ausnahmen bestehen, wenn der Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht bzw. der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs eine entsprechende Entscheidung getroffen hat. Bei fehlendem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren besteht derzeit keinerlei Rechtsschutz, zumal der Beschuldigte kein eigenes Antragsrecht hat.

Aus diesem Grund löst die PKH-Richtlinie Umsetzungsbedarf insoweit aus, als den Katalogen, die Ausnahmen vom Ausschluss der Beschwerde gegenüber Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte enthalten, eine weitere hinzugefügt werden sollte. Daneben soll die Entscheidung über einen Antrag des Beschuldigten auf Beordnung eines Pflichtverteidigers anfechtbar ausgestaltet werden. Der Entwurf schlägt insoweit vor,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

